Saarländisches Oberlandesgericht

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

1 U 28/24

Saarländisches Oberlandesgericht

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e. V. gesetzlich vertreten durch das Mitglied des Vorstandes Stephan Weinberger, Leopoldstraße 104, 80802 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolfgang Wiesheier, Königstraße 132, 90762 Fürth
Geschäftszeichen: 1928

gegen

Kulturcafé GmbH gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Burim Gashi, St. Johanner Markt 24, 66111 Saarbrücken

- Beklagte -

hat das Saarländische Oberlandesgericht – 1. Zivilsenat – durch die Richterin am Oberlandesgericht Feltes, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Trost und die Richterin am Oberlandesgericht Prowald im schriftlichen Verfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO

am 16.07.2024

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in der eigenen Gaststätte in Saarbrücken, St. Johanner Markt 24, das Rauchen zu dulden oder zu gestatten.

II. Der Beklagten wird zur Erzwingung dieser Verpflichtung für eine jede Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,--€, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu zwei Jahren angedroht.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisantritten sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Feltes Richterin am Oberlandesgericht	Prowald Richterin am Oberlandesgericht	Dr. Trost Richterin am Oberlandesgericht